



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

75. Erkenntniß des Hofgerichts vom 21. Mai 1828 in Sachen der Friederike
Sophie Busse von der Schoppe'schen Stätte zu Grastrup, Klägerin etc.
gegen den Friedrich Meyer m. Schoppe das., Verklagten ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 74.

In der Appellationsfache des Wilhelm Hagemeister zu Diestelbruch, Klägers, Recurrenten, jetzt Appellanten, wider seinen Vater, den Colon Johann Berend Hagemeister daselbst, Beklagten, Recursen, jetzt Appellanten,

Protestation gegen den Verkauf der Stätte seines Vaters betr., ist nach Eingang der Acten der vorigen Instanzen, auch der nachgeforderten, vom Fürstlichen Hofgerichte mittelst Berichts vom ^{27. Jan.} ~~11. Febr.~~ d. J. nachgesandten Acten, den Verkauf des Colonats des Beklagten betreffend, auf die dem Appellaten bereits mitgetheilte Rechtfertigung der Appellation der Bescheid: daß, da das Recht des Appellaten über sein ererbtes Colonat mittelst Verkauf zu verfügen, durch das Auserbenrecht des Appellanten nicht beschränkt ist, indem dieses Recht nur, wenn ohne Verfügung des Eigenthümers über das Colonat der Anerbe den Anfall erlebt, gegen die Miterben durch deren Ausschluß vom Colonate wegen dessen Untheilbarkeit wirksam wird; wenn der Appellat rechtlich gehindert gewesen seyn sollte, beim Verkaufe Bedingungen zu Gunsten eines seiner übrigen Kinder in Ansehung des Wiedererwerbs des Colonats zu machen, von einer solchen Bedingung doch auch die gedachten Acten den öffentlichen Verkauf des Colonats an den Meistbietenden betreffend, nichts ergeben; der Behauptung des Appellanten, daß der Appellat als derselbe im Jahre 1812 — wo Appellant kaum vier Jahre alt war — dessen Vormunde Kuhlmann das Colonat für ihn versprochen habe, es an der gehörigen rechtlichen Begründung eines solchen Versprechens als unwiderwärtlichen Erbvertrags mangelt; von einer Verkürzung des Appellanten in seinem Erbtheile vom väterlichen Nachlasse bei des Appellaten Lebenszeit die Rede nicht seyn kann; auch des Appellanten übriges Vorbringen insonderheit aus der Gütergemeinschaftsordnung für diesen Proceß durch die vorigen Entscheidungen genügend erledigt ist; die Appellation abgeschlagen werde.

Dem Appellanten ist das Armenrecht verwilligt.

Die Acten sollen mit beglaubigter Abschrift dieses Bescheides an Fürstlich Bippisches Hofgericht zu Detmold zurückgesandt werden.

Decretum im gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte.

Urkundlich unter des Oberappellationsgerichts größerem Siegel und gewöhnlicher Unterschrift, ist dieser Bescheid ausgefertigt zu Wolfenbüttel, den 9. März 1847.

N^o 75.

In Sachen der Friederike Sophie Busse von der Schoppe'schen

Stätte Nr. 18 zu Grastrup, Klägerin, Recurrentin gegen den Friedrich Meyer m. Schoppe Nr. 18 daselbst, Beklagten, Recursen,

Abtretung des Auerberrchts betreffend,
erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg &c. für Recht: daß das Erkenntniß des Amtes Schötmar vom 22. Febr. 1825 zu bestätigen, und Recurrentin zu alleiniger Tragung der Kosten dieser Instanz schuldig zu erklären, dann auch der Recurrentin Anwalt in die Strafe der Ordnung zu verurtheilen, und bei Verdoppelung derselben zu Beibringung der Vollmacht binnen 14 Tagen anzuweisen sey.

Wie Wir hiermit bestätigen, schuldig erklären, verurtheilen und anweisen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgericht den 23. April et publicatum Detmold den 21. May 1828.

Entscheidungsgründe.

Das Protokoll vom 17. März 1824, welches nach dem Decrete vom 22. Febr. 1825 den Verhandlungen erster Instanz hätte abregistrirt werden sollen, findet sich zwar nicht bei den Acten. Es genügt aber in Betreff des Inhalts jenes Protocolls hier zu wissen, daß die Recurrentin am 17. März 1824 zu Gunsten ihres Stiefvaters und seiner in der Ehe mit ihrer Mutter erzeugten Kinder für 25 Rthl. und einen Brautwagen auf das Auerberrcht zur Schoppe'schen Straßenkötterstätte verzichtet, und, daß zur Zeit dieses Verzichtes die Mutter der Recurrentin noch gelebt hat. Beide Parteien sind über den Inhalt des genannten Protocolls in so weit einig.

Die am 17. März 1824 gethane Verzichtleistung will die Recurrentin hauptsächlich deshalb als ungültig angesehen wissen, weil sie durch dieselbe über die Hälfte verletzt sey.

Der in der L. 2. C. de rescindenda venditione angeführte Rescissionsgrund erstreckt sich wörtlich nur auf Kaufcontracte. Es unterliegt indeß keinem Zweifel, daß er der Natur der Sache und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nach auf die übrigen zweiseitigen Geschäfte, welche das Eigenthum oder andre Rechte betreffen, auszudehnen sey.

Thibaut, Pandectenrecht S. 197.

Aber in zwei Fällen, welche gerade hier in Betracht kommen, machen die Gesetze eine Ausnahme von der Regel und gestatten die Rescission wegen enormer Verletzung nicht.

Es sind die beiden Fälle, wenn die Sache, über welche der Contract abgeschlossen worden, eine ungewisse war, oder wenn der Verletzte den unverhältnißmäßigen Werth der Sache, über die er contrahirt, gekannt hat.

Bei der Beurtheilung einer enormen Verletzung ist allemal der Werth zum Grunde zu legen, den die Sache zur Zeit des Contractes hatte.

L. 8 in f. C. de rescind. vend.

Ist die Sache daher eine solche, die zur Zeit des Contractes ungewiß war, deren Werth sich mithin für die Zeit des Contractes nicht bestimmt angeben läßt, so fällt die Rescission weg.

Voet, Comment. ad Pand. Lib. 18. Tit. 5. §. 15.

Bei jedem Unrecht, wenn es zur Klage berechtigen und bei jedem Schaden, wenn er civilrechtliche Folgen für Dritte haben soll, wird vorausgesetzt, daß der Schaden- oder Unrechtleidende nicht selbst die Veranlassung dazu gegeben habe, denn *volenti non fit injuria* und *damnum non intelligitur quod quis sua culpa sentit*. Hat daher der Verletzte den unverhältnißmäßigen Werth der Sache über die er contrahirt gekannt, und hat er mithin den verlitlenen Schaden freiwillig sich selbst zugezogen, so fällt ebenfalls die Rescission wegen enormer Verletzung weg.

Voet loco cit. §. 17.

Vinnius, Quaest. sel. I. 56.

Die eben genannten Ausnahmefälle treten in *substrato* ein, da
1) die Recurrentin zugiebt, daß sie den Werth des Colonats, den sie (wiewohl irrig) als Werth des abgetretenen Anerberechts angiebt, zur Zeit der Abtretung gekannt habe; und da

2) das von ihr abgetretene Anerberecht eine *res dubia* war. Es ist nämlich nicht erforderlich hier über die Gründe zu entscheiden, mit welchen der Recurse uneheliche und ehebrecherische Kinder von der Colonat-Succession ausschließen will, obgleich die Frage, ob solche Kinder erbfähig sein, in so fern hier erheblich ist, als sie allerdings zu den streitigen gehört. Es reicht hin, daß die Recurrentin nicht das Colonat, sondern nur das Anerberecht abgetreten hat. Das Anerberecht kann allgemein als solches zwar für mehr als eine bloße Hoffnung angesehen werden. Für sich ist das Anerberecht gewiß. Aber die Verwandlung desselben in das Colonatrecht, das Einzige was dem Anerberecht Werth geben kann, ist ungewiß und für den Anerben nur eine Hoffnung. Deshalb fällt das von der Recurrentin abgetretene Anerberecht, ohngeachtet die Colonaterbfolge sich sonst von der Römischen Erbfolge unterscheidet, völlig in die Kategorie eines Römischen Erbrechts, bei dessen Verkaufe wegen der Ungewißheit desselben, und speciell nach

L. 10. L. 14 §. 1. D. de hereditate vel actione vendita.

keine Rescission wegen enormer Verletzung Statt findet.

Dieselben Gründe, welche das Rescissionsgesuch der Recurrentin unzulässig machen, leiden auch gegen sie Anwendung, wenn sie eventuell auf Restitution gegen die ihr durch den Contract vom 17. März

1824 erwachsenen Nachtheile anträgt. Denn die Bedingungen, unter welchen bei enormer Verletzung Restitution ertheilt werden kann, sind gesetzlich bestimmt und zu ihnen gehört, daß die Verletzung erwiesen sey und, daß der Lädirte sie nicht selbst verschuldet habe. Beide Bedingungen fehlen, wenn die Sache über welche contrahirt worden, eine ungewisse, zur Zeit des Contracts nicht taxirbare ist, und wenn der Verletzte ihren Werth gekannt hat. Schon allgemein also sind die einzelnen von der Recurrentin angeführten Restitutions-Gründe um so mehr verwerflich, da nach

L. 2. C. Qui et adv. quos.

den Kindern gegen ihre Eltern niemals Restitution ertheilt werden soll. Dann aber ist noch zu berücksichtigen, daß die von der Recurrentin beigebrachten *causae restitutionis* solche den Rechten nach hier nicht sind. Dieselben Gesetze, welche den Weibern, den der Minderjährigkeit eben Entwachsenen und den Bauern ohne Beistand eines Advocaten Rechtsgeschäfte in gültiger Art abzuschließen erlauben: befehlen *implicite*, daß ein Rechtsgeschäft nicht deshalb allein für ungültig erklärt werden soll, weil es von einem Weibe, von einem der Minderjährigkeit eben Entwachsenen und von einem Bauer ohne Beistand eines Advocaten abgeschlossen ist.

Das Einzige, was die Recurrentin gegen die Folgen des am 17. März abgeschlossenen Contractes schützen kann ist der behauptete und im Erkenntnisse des Amtes Schötmar zum Beweise ausgesetzte Zwang. Dieser ist es allein, der von der Recurrentin, vor Fürstlicher Regierung abgelegten Protestation ungeachtet, da Protestationen zwar gegen die nachtheilige Auslegung einer doppelstimmigen Handlung verwahren können, ein abgeschlossenes Rechtsgeschäft aber immer bei seinem Dasein und seiner Wirksamkeit belassen.

Erst wenn die Recurrentin den ihr nachgelassenen Beweis geführt hat wird zur Frage kommen, ob der Antrag auf Exmision, und überhaupt das behauptete Auerberecht, ihrer unehelichen Geburt ungeachtet begründet sey.

Bei völligen Unterliegen der Recurrentin in der Sache selbst fallen ihr die Kosten der letztern Instanz allein zur Last. Es war daher überall wie im Generalhofgerichts-*Concluso* geschehen zu erkennen.

N^o 76.

In Sachen des Christian Gerkenmeyer zu Calldorf, Klägers, Recursen, jetzt Querulanten an einem Theile gegen den Colon Friedrich Gerkenmeyer daselbst, Beklagten, Recurrenten, jetzt Querulanten am andern Theile,

Auerbenrecht betreffend,
erkennt das Fürstlich Lippische Hofgericht zu Detmold nach eingehol-